

Lebenshilfe-Landesverband Bayern · Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht  
und Kultus  
Herrn Ministerialdirektor Graf  
Salvatorstraße 2  
80327 München

**Per E-Mail:** [philipp.nicklas@stmuk.bayern.de](mailto:philipp.nicklas@stmuk.bayern.de)  
[christian.richter@stmuk.bayern.de](mailto:christian.richter@stmuk.bayern.de)

**Bereich**  
**Landesberatungsstelle**

Durchwahl: -51

29.03.2022 Schi / Dr. Auer

## **Verbandsanhörung: Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Graf,

der Lebenshilfe-Landesverband bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetz zur geplanten Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Im Folgenden der aus unserer Sicht dringende Änderungsbedarf:

### **Art. 30 (2) Satz 1 und 2**

„Unterricht wird im Regelfall als Präsenzunterricht erteilt. Hiervon abweichend kann Unterricht auch in räumlicher Trennung ... stattfinden (Distanzunterricht)“.

Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Distanzunterricht im BayEUG neu geregelt wird. Problematisch ist hier jedoch die Formulierung „im Regelfall“, da hier ein Handlungsspielraum eröffnet wird, der gerade vor dem Hintergrund unserer Schulform und der Schülerinnen und Schüler, die hier beschult werden, perspektivisch nicht gewünschte Interpretationen zulassen könnte. Wir sehen hier die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler, die z.B. aufgrund ihrer Verhaltensauffälligkeiten o.ä. sehr schwierig zu beschulen sind – und vor dem Hintergrund der derzeit schwierigen Personalausstattung – leicht als „außerhalb des Regelfalls“ bezeichnet werden könnten. Hier bedarf es einer klärenden und sicherstellenden Formulierung.

Zudem ist in Satz 2 nicht definitorisch begrenzt, in welchen Fällen Distanzunterricht stattfinden können soll. Auch hier ist aus unserer Sicht dringend eine begrenzende Auflistung von absoluten Ausnahmetatbeständen, bei denen diese Regelung zum Tragen kommen kann, erforderlich.

### **Art. 56 (4) Satz 4 neu**

Bei der Verpflichtung zur Videoübertragung, die aus pädagogischen Gründen durchaus nachvollzogen werden kann, ist dringend zu beachten, dass die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler und deren Familien geschützt bleibt bzw. wird. Hierzu bedarf es eines Zusatzes im Gesetz. Es muss mindestens sichergestellt werden, dass die Hintergründe nicht erkennbar sind. Eine Einführung und Schulung der Kinder und deren Sorgeberechtigter ist hierfür zu gewährleisten. Auch auf

die Gefahr der Verbreitung von persönlichen Bildern aus dem Distanzunterricht muss hingewiesen werden und das Verbot diesbezüglich explizit konstatiert werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen und Veränderungsvorschläge zum Schutz der Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung in die Gesetzesänderung aufzunehmen.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern ist im Bayerischen Lobby-Register unter der ID DEBYLT0049 eingetragen.

Mit dem besten Dank für die Möglichkeit, an der Verbandsanhörung teilnehmen zu können verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer  
Landesgeschäftsführer